

Zehnte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Medien Offenburg für Bachelor-Studiengänge

Vom 28. Januar 2019

Aufgrund von § 32 Absatz 3 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99, im Folgenden: LHG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Medien Offenburg am 16. Januar 2019 folgende Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor-Studiengänge vom 7. August 2013 beschlossen.

Der Rektor hat dieser Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung am 28. Januar 2019 zugestimmt.

Artikel I

Die Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Medien Offenburg für Bachelor-Studiengänge vom 7. August 2013, zuletzt geändert durch Satzung vom 15. August 2018, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Absatz 3 Nr. 4 wird wie folgt ersetzt:

„4. der Prüfungsanspruch erloschen ist (siehe § 6 Absatz 4).“

2. § 15 Absatz 6 wird wie folgt ersetzt:

„(6) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Credits angerechnet werden, sofern sie nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind (§ 35 Absatz 3 LHG).“

3. In § 16 Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „...“, der der Studiengang zugeordnet ist,“, die Wörter „in der Regel“ eingefügt.

4. In § 36 wird wie folgt geändert:

a) Die Tabelle unter Absatz 10 wird wie folgt geändert:

aa) Im Modul „Mechatronische Systeme II“ (Modul-Nr. MK-18) wird bei der Lehrveranstaltung „Grundlagen autonomer Systeme“ die Nr. „E+I351“ durch die Nr. „E+I354“ ersetzt.

bb) Das Modul „Objektorientierte Programmierung“ (Modul-Nr. MK-22) wird wie folgt ersetzt:

MK-22	Objektorientierte Programmierung	5	E+I233	Objektorientierte Software-Entwicklung	V	2		2			K60	1
			E+I234	Labor Objektorientierte Software-Entwicklung	L	2		3			LA	-

b) Die Tabelle unter Absatz 11 wird wie folgt geändert:

aa) Im Modul „Vertiefung Elektrotechnik“ (Modul-Nr. MK-30) wird bei der Lehrveranstaltung „Systemintegration“ die Nr. „E+I247“ durch die Nr. „E+I352“ ersetzt.

bb) Im Modul „Fahrzeugmechatronik“ (Modul-Nr. MK-32) wird jeweils die Nr. „M+V5000“ durch die Nr. „M+V616“ (bei der Lehrveranstaltung „Fahrzeugmechatronik“), die Nr. „M+V5001“ durch die Nr. „M+V617“ (bei der Lehrveranstaltung „Labor Fahrzeugmechatronik“) und die Nr. „E+I352“ durch die Nr. „E+I355“ (bei der Lehrveranstaltung „Labor autonome mobile Systeme“) ersetzt.

cc) Im Modul „Fahrzeugtechnik und Antriebe“ (Modul-Nr. MK-33) wird bei der Lehrveranstaltung „Grundlagen Fahrzeugtechnik“ die Nr. „M+V5002“ durch die Nr. „M+V620“ und bei der Lehrveranstaltung „Fahrzeugantriebe“ die Nr. „M+V5003“ durch die Nr. „M+V621“ ersetzt.

5. § 45 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Abweichend von § 4 Absatz 3 des Allgemeinen Teils können in Zusammenhang mit entsprechenden Kooperationsvereinbarungen auch Lehrbeauftragte des jeweiligen Studiengangs mit der Betreuung der Studierenden während des Praktischen Studienseesters beauftragt werden.“

b) Die bisherigen Absätze 4 bis 11 werden zu den Absätzen 5 bis 12.

6. § 46 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Abweichend von § 4 Absatz 3 des Allgemeinen Teils können in Zusammenhang mit entsprechenden Kooperationsvereinbarungen auch Lehrbeauftragte des jeweiligen Studiengangs mit der Betreuung der Studierenden während des Praktischen Studienseesters beauftragt werden.“

b) Die bisherigen Absätze 4 bis 11 werden zu den Absätzen 5 bis 12.

Artikel II

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 1. März 2019 in Kraft.

Offenburg, 28. Januar 2019



Professor Dr.-Ing. Dr. h. c. Winfried Lieber
Rektor